

**Begründung der Dringlichkeit**

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist der Stadtentwicklungsausschuss für die Entscheidung über Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren Dritter zuständig. Die in diesem Verfahren fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke Porz und Kalk mit der Angelegenheit befassen kann.

Das Anhörungsverfahren im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens endet mit dem Abschluss des Erörterungstermins. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss eine vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Stellungnahme vorliegen. Die Festlegung des Erörterungstermins erfolgt durch die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde. Ohne vorherige Beratung in den Bezirksvertretungen ist die frühestmögliche Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss in der ersten Sitzung nach der Sommerpause nicht möglich.

Um zu vermeiden, dass durch einen frühen Erörterungstermin Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich werden, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.09.2017 anzustreben und damit eine vorherige Beratung in den Bezirksvertretungen erforderlich.